

**Studien und Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen
an der Fachhochschule München**

(StuPO BI)

vom.....Juli 2002

§1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

§2 Studienziel und Berufsfeld

§3 Aufbau des Studiums

§4 Fächer und Leistungsnachweise

§5 Studienplan

§6 Eintritt in das Hauptstudium

§7 Fachstudienberatung

§8 Grundpraktikum und praktisches Studiensemester

§9 Prüfungskommission

§10 Interdisziplinäre Projektarbeit

§11 Diplomarbeit

§12 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

§13 Zeugnisse

§14 Akademischer Grad

§15 In-Kraft-Treten

Anlage: Übersicht über die Lehrgebiete/-fächer und Leistungsnachweise

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 und Art 84 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule München folgende Satzung.

§1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung (StuPO BI) dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBI S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule München vom 27. Juni 1995 (KWMBI II S. 822) in der jeweils gültigen Fassung.

§2 Studienziel und Berufsfeld

- (1) Der Bauingenieur entwirft, berechnet und konstruiert Bauwerke, er plant, leitet und überwacht ihre Ausführung, wobei er Sicherheit, Gebrauchstauglichkeit, Wirtschaftlichkeit, Umweltverträglichkeit und die Nachhaltigkeit berücksichtigt.
- (2) Ziel des Studiums ist, durch eine praxisorientierte Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage die Voraussetzungen für die Ausübung des Berufs eines Bauingenieurs zu schaffen.

§3 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium des Bauingenieurwesens gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.
- (2) Das Grundstudium umfasst zwei theoretische Studiensemester und wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen.
- (3) In den vorlesungsfreien Zeiten bis zum Beginn des fünften Studiensemesters ist ein Grundpraktikum abzu-
leisten.
- (4) Das Hauptstudium umfasst fünf theoretische und ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studien-
semester geführt wird. Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen.
- (5) Im Hauptstudium muß jeder Student eine der folgenden Studienrichtungen wählen
 - Allgemeiner Ingenieurbau (AIB) oder
 - Bauproduktionsplanung und –steuerung (BPS) oder
 - Stahlbau und Gestaltungstechnik (STG).

Die Studenten haben spätestens bis zwei Monate nach Vorlesungsbeginn des zweiten Studiensemesters schriftlich zu erklären, für welche Studienrichtung sie sich entscheiden.

- (6) Ab dem siebten Studiensemester werden in der Studienrichtung Allgemeiner Ingenieurbau (AIB) die Studienschwerpunkte
 - Allgemeines Bauingenieurwesen (ABI)
 - Baustoffe, Bauwerkserhaltung, Instandsetzung (BBI)
 - Boden, Wasser, Umwelt (BWU)
 - Konstruktiver Ingenieurbau und Tragwerksplanung (KIT)

geführt.

Studenten, die die Studienrichtung Allgemeiner Ingenieurbau (AIB) gewählt haben, müssen spätestens bis zwei Monate nach Beginn der Vorlesungszeit des sechsten Studiensemesters schriftlich erklären, welchen Studienschwerpunkt sie belegen wollen.

§4 Fächer und Leistungsnachweise

- (1) Die Fächer sind entweder Pflichtfächer, fachwissenschaftliche bzw. allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer.
 1. Pflichtfächer sind die Fächer, die für alle Studenten des Studiengangs verbindlich sind.
 2. Fachwissenschaftliche und allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Student muß unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
 3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können vom Studenten aus dem gesamten Studienangebot der Fachhochschule zusätzlich gewählt werden.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen mit Prüfungszeiten, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Notengewichte der Fachnoten sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

§5 Studienplan

- (1) Der Fachbereich erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studenten einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist und aus dem sich der Ablauf des Studiums im einzelnen ergibt. Er wird vom Fachbereichsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muß spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
 1. Die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester und die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern;
 2. die Richtziele und Studieninhalte der einzelnen Fächern;
 3. die Dauer der einzelnen Prüfungen;
 4. nähere Bestimmungen zu den studienbegleitenden Leistungs- und Teilnahmenachweisen;
 5. Ziele und Inhalt des Grundpraktikums, des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation einschließlich des Ausbildungsplanes.
- (3) Die allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer sind vom Fachbereichsrat 02 vor Ankündigung der Lehrveranstaltung zu genehmigen.

§6 Eintritt in das Hauptstudium

- (1) Zum Eintritt in das Hauptstudium ist nur berechtigt, wer die Diplom-Vorprüfung bestanden oder in den Fächern 1- 8 des Grundstudiums nach Anlage 1 mindestens 5 mal die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt hat.
- (2) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt die bestandene Diplom-Vorprüfung und die erfolgreiche Ableistung des Grundpraktikums voraus.

§7 Fachstudienberatung

Studenten im Grundstudium, die am Ende des zweiten Studienseesters in mindestens 5 der in Anlage 1 genannten Fächer 1 - 8 noch keine Prüfung abgelegt haben oder eine nicht ausreichende Bewertung erhalten haben, müssen die Fachstudienberatung aufsuchen.

§8 Grundpraktikum und praktisches Studienseester

- (1) Das Grundpraktikum umfasst insgesamt 18 Wochen. Es wird in den vorlesungsfreien Zeiten bis zum Beginn des fünften Studienseesters abgeleistet. Das Grundpraktikum ist integraler Bestandteil des Studiums und wird durch Lehrveranstaltungen des Faches Nr. 9 nach Anlage 1 vertieft. Die einzelnen Abschnitte des Grundpraktikums sollen mindestens 4 Wochen umfassen.
- (2) Das Grundpraktikum ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Ableistung der einzelnen Praxiszeiten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Fachhochschule vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen ist und ordnungsgemäße Praxisberichte vorgelegt wurden.
- (3) Das praktische Studienseester umfasst 20 Wochen.
- (4) Die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studienseesters ist Voraussetzung für das Bestehen der Diplomprüfung.
- (5) Die Ausbildungsziele und -inhalte des Grundpraktikums und des praktischen Studienseesters ergeben sich aus dem Ausbildungsplan, der im Studienplan geregelt ist.
- (6) Die Bestimmungen über Ausfallzeiten in den praktischen Studienseester des §17 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule München findet auf das Grundpraktikum entsprechende Anwendung.

§9 Prüfungskommission

- (1) Für den Studiengang Bauingenieurwesen wird für die Diplomvor- und Diplomprüfung eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet.
- (2) Mitglieder der Prüfungskommission sind alle Professoren, die im Studiengang Bauingenieurwesen Lehraufgaben wahrnehmen.
- (3) Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen den Vorsitzenden und dessen 3 Stellvertreter aus ihrer Mitte.

§10 Interdisziplinäre Projektarbeit

- (1) Als Projektarbeit ist von Studierendengruppen eine praktische Ingenieuraufgabe zu bearbeiten.
- (2) Die Aufgabensteller der Projektarbeit werden vom Dekan im Rahmen der Einsatzplanung festgelegt.

§11 Diplomarbeit

- (1) Das Thema wird vom Aufgabensteller frühestens im 7. Studienseester ausgegeben.
- (2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas ist, daß der Kandidat die Diplomprüfung in allen Fächern, die laut Studienplan bis zum Ende des 6. Studienseesters abzulegen sind, bestanden und das praktische Studienseester erfolgreich abgeleistet hat.

§12 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden alle Endnoten einfach, die Note der Diplomarbeit zweifach gewichtet.
- (2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise werden folgende Noten verwendet:

1,0} = sehr gut	
1,3}	
1,7}	2,7}
2,0} = gut	3,0} = befriedigend
2,3}	3,3}
3,7} = ausreichend	
4,0}	5,0} = nicht ausreichend

Abweichend hiervon werden für die Bewertung der Leistungsnachweise in den allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern nur ganze Noten verwendet.
- (3) In den Fächern der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen werden nur die Prädikate „mit Erfolg abgelegt“ (m.E.) oder „ohne Erfolg abgelegt“ vergeben. Bei der Gesamtnotenbildung werden diese Bewertungen nicht berücksichtigt.
- (4) Im Diplomprüfungszeugnis werden den Endnoten in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle angefügt. Dies gilt nicht für die Leistungsnachweise in den allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer.

§13 Zeugnisse

Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung werde Zeugnisse gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule München ausgestellt.

§14 Akademischer Grad

- (1) Den Absolventen des Diplomstudiums wird nach Maßgabe der Satzung über die an der Fachhochschule München zu verleihenden akademischen Grade der akademische Grad „Diplom-Ingenieur (FH)“ abgekürzt „Dipl.-Ing. (FH)“ verliehen.
- (2) Hierüber wird eine Urkunde gemäß der Anlage zur Satzung über die an der Fachhochschule München zu verleihenden akademischen Grade ausgestellt.

§15 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studenten des Studienganges Bauingenieurwesen, die ihr Studium ab dem WS 2002/2003 im ersten Studiensemester aufnehmen, sowie für Studenten, die ab dem Wintersemester 2003/2004 in das Hauptstudium des Studienganges Bauingenieurwesen eintreten. Sie gilt ferner für Studenten, die ihr Studium vor dem WS 2002/2003 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei Wiederaufnahme ein gegenüber dem bisherigen Lehrplan geändertes Studienangebot vorfinden; in diesen Fällen entscheidet die Prüfungskommission über die Anerkennung von erbrachten Prüfungs- und sonstige Leistungsnachweisen
- (3) Die Studien- und Prüfungsordnungen für den Studiengang Bauingenieurwesen vom 26.4.1996 sowie für den Studiengang Stahlbau vom 8.7.1996 gelten weiterhin für Studenten, für die diese Satzung gemäß Absatz (2) noch nicht gilt. Im übrigen treten sie außer Kraft.
- (4) Die Prüfungskommission kann entscheiden, daß Teile dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Bauingenieurwesen anstelle der bisherigen Regelungen Anwendung finden, wenn damit für die Studenten keine studien- und prüfungsmäßigen Nachteile verbunden sind.
- (5) In Härtefällen kann die Prüfungskommission gesondert entscheiden.

Vermerke und Datum

Anlage: Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise des Fachhochschulstudienganges Bauingenieurwesen an der Fachhochschule München

1.1 Grundstudium

Diplom-Vorprüfung für alle Studienrichtungen

1 lfd. Nr.	2 Fächer	3 SWS ¹⁾	4 ECP	5 Art der Lehrver- anstaltung ¹⁾	6 Dauer der schriftlichen Prüfungen in min ¹⁾	7 Zulas- sungsvor- aus- setzung ¹⁾	8 Endnoten- bildende studienbe- gleitende Leistungs- nachweise ¹⁾	9 Ergänzende Regelungen
1	Mathematik	10	10	SU, Ü	90 - 180	LN	keine	
2	Bauphysik I	4	4	SU, Ü	90 - 120	keine	keine	
3	Technisches Darstellen	7	7	SU, Ü, Pr				
	- CAD				keine	keine	StA ²⁾	Gew 0,25
	- Darstellende Geometrie				90 - 120 ²⁾	LN	keine	Gew 0,5
	- Konstruktives Zeichnen				keine	keine	StA ²⁾	Gew 0,25
4	Hochbaukonstruktion und Baueingabe	4	4	SU, Ü	90 - 180	LN	keine	
5	Materialkunde I	10	10	SU, Ü, Pr				
	- Teil 1				90 - 120 TP ²⁾	LN	keine	Gew 0,4
	- Teil 2				90 - 150 TP ²⁾	LN	keine	Gew 0,6
6	Baustatik I	12	12	SU, Ü	90 - 180	LN	keine	
7	Bauinformatik I	6	6	SU, Ü, Pr	90 - 120	LN	keine	
8	Vermessungskunde	4	4	SU, Ü, Pr	90 - 120	LN	keine	
9	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung (Information und Lernen, Praxis und Studienrichtung)	2	2	SU, Ü	keine	TN	Kol	mE ⁴⁾
10	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	2	SU, S	----	----	schr. LN/SA	¹⁾³⁾
Gesamtstunden:		61						

¹⁾ Das Nähere wird vom Fachbereichsrat im Studienplan festgelegt.

²⁾ Note "5" in diesem Leistungsnachweis führt zur Endnote "nicht ausreichend".

³⁾ Ausreichende Endnote ist Voraussetzung für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung.

⁴⁾ Benotung mit "m.E." (= mit Erfolg abgelegt) ist Voraussetzung für das Bestehen der Diplomvorprüfung

1.2 Hauptstudium (theoretische Studiensemester)

Diplomprüfung Studienrichtung Allgemeiner Ingenieurbau (AIB)

Studienschwerpunkte: Allgemeines Bauingenieurwesen (ABI)
 Baustoffe, Bauwerkserhaltung und Instandsetzung (BBI)
 Boden, Wasser, Umwelt (BWU)
 Konstruktiver Ingenieurbau und Tragwerksplanung (KIT)

1 lfd. Nr.	2 Fächer	3 SWS ¹⁾	4 ECP	5 Art der Lehrver- anstaltung ¹⁾	6 Dauer der schriftlichen Prüfungen in min ¹⁾	7 Zulas- sungsvor- aus- setzung ¹⁾⁴⁾	8 Endnoten- bildende studienbe- gleitende Leistungs- nachweise ¹⁾	9 Ergänzende Regelungen
101	Baustatik II	8	8	SU, Ü	90 - 180	LN	keine	
102	Massivbau	11	11	SU, Ü	90 - 210	LN	keine	
103	Landverkehrswegebau			SU, Ü				
	ABI	12	12					
	BBI, BWU, KIT	10	10					
	- Straßenbau				90 - 210 TP ²⁾	LN	keine	Gew 0,7
	- Bahnbau				90 - 120 TP ²⁾	keine	keine	Gew 0,3
104	Stahlbau	6	6	SU, Ü	90 - 150	LN	keine	
105	Holzbau	6	6	SU, Ü	90 - 150	LN	keine	
106	Grundlagen des Wasserbaus	6	6	SU, Ü	90 - 150	LN	keine	
107	Bauordnungsrecht und Bauvertragsrecht	4	4	SU, Ü				
	- Bauordnungsrecht				90 - 120 TP ²⁾	keine	keine	Gew 0,5
	- Bauvertragsrecht				90 - 120 TP ²⁾	keine	keine	Gew 0,5
108	Siedlungswasserwirtschaft							
	ABI	8	8	SU, Ü, Pr	90 - 180	LN	keine	
	BBI, BWU, KIT	6	6	SU, Ü, Pr	90 - 180	LN	keine	
109	Bauproduktionsplanung und -steuerung	8	8	SU, Ü	90 - 180	LN	keine	
110	Hochbaukonstruktion und Technischer Ausbau	2	2	SU, Ü	90 - 120	keine	keine	
111	Materialkunde II	3	3	SU, Ü, Pr	90 - 120	LN	keine	
112	Bauinformatik II und Finite Elemente	4	4	SU, Ü, Pr	90 - 120	LN	keine	
113	Grundbau und Bodenmechanik	8	8	SU, Ü	90 - 180	LN	keine	
190	Wahlpflichtfach Gruppe 1	2	2	SU, Ü				
	- Bauinformatik III oder				keine	keine	StA/Kol	¹⁾³⁾
	- Bauphysik II oder				90 - 120	keine	keine	
	- Technisches Englisch				90 - 120	keine	keine	
191	Interdisziplinäre Projektarbeit	4	4	GA	keine	keine	StA/Kol	³⁾
192	Diplomarbeit	4	4	AA	----	⁴⁾	keine	
193	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	4	4	SU, S	----	----	schr. LN/SA	¹⁾³⁾
Die Fächer Nr. 121 bis 126 gehören zum Studienschwerpunkt Allgemeines Bauingenieurwesen (ABI)								
121	Spannbetonbau	4	4	SU, Ü	90 - 120	LN	keine	
122	Projektmanagement	4	4	SU, Ü	90 - 120	LN	keine	
123	Tragwerke des Ingenieurbaues	4	4	SU, Ü	90 - 180	LN	keine	

1 lfd. Nr.	2 Fächer	3 SWS ¹⁾	4 ECP	5 Art der Lehrver- anstaltung ¹⁾	6 Dauer der schriftlichen Prüfungen in min ¹⁾	7 Zulas- sungsvor- aus- setzung ¹⁾⁴⁾	8 Endnoten- bildende studienbe- gleitende Leistungs- nachweise ¹⁾	9 Ergänzende Regelungen
124	Grundlagen des Umweltschutzes	3	3	SU, Ü	90 - 120	keine	keine	
125	Bauleitplanung	2	2	SU, Ü	90 - 120	keine	keine	
126	Wahlpflichtfach Gruppe 2	2	2	SU, Ü	90 - 120 ⁵⁾	keine	keine	¹⁾³⁾
Die Fächer Nr. 131 bis 135 gehören zum Studienschwerpunkt Baustoffe, Bauwerkserhaltung und Instandsetzung (BBI)								
131	Tragwerke des Hochbaus	4	4	SU, Ü	90 - 180	LN	keine	
132	Tragwerke des Ingenieurbaus	4	4	SU, Ü	90 - 180	LN	keine	
133	Bauwerkserhaltung und -instandsetzung, Baustoff- recycling	9	9	SU, Ü				
	- Bauwerkserhaltung und -instandsetzung				90 - 180 TP ²⁾	LN	keine	Gew 0,8
	- Baustoffrecycling				90 - 120 TP ²⁾	keine	keine	Gew 0,2
134	Beton E-Schein	4	4	SU, Ü, Pr	90 - 120	LN	keine	
135	Bauen im Bestand	2	2	SU, Ü	90 - 120	keine	keine	
Die Fächer Nr. 141 bis 146 gehören zum Studienschwerpunkt Boden, Wasser, Umwelt (BWU)								
141	EDV im Ingenieurbau	2	2	SU, Ü, Pr	90 - 120	keine	keine	
142	Grundlagen des Umweltschutzes	2	2	SU, Ü	90 - 120	keine	keine	
143	Spezialtiefbau und Bauen im Grundwasser	3	3	SU, Ü	90 - 120	keine	keine	
144	Deponietechnik, Altlasten- sanierung und Baustoff- recycling	5	5	SU, Ü				
	- Deponietechnik und Altlastensanierung				90 - 120 TP ²⁾	LN	keine	Gew 0,8
	- Baustoffrecycling				90 - 120 TP ²⁾	keine	keine	Gew 0,2
145	Wasserbau	6	6	SU, Ü	90 - 150	LN	keine	
146	Klärtechnik	5	5	SU, Ü	90 - 150	LN	keine	
Die Fächer Nr. 151 bis 157 gehören zum Studienschwerpunkt Konstruktiver Ingenieurbau und Tragwerksplanung (KIT)								
151	Glasbau	2	2	SU, Ü	90 - 120	keine	keine	
152	Spannbetonbau	4	4	SU, Ü	90 - 150	LN	keine	
153	Tragwerke des Hochbaues	4	4	SU, Ü	90 - 180	LN	keine	
154	Grundlagen des Verbundbaus	3	3	SU, Ü	90 - 120	keine	keine	
155	Grundlagen der Baudynamik	2	2	SU, Ü	90 - 120	LN	keine	
156	Tragwerke des Ingenieurbaus	6	6	SU, Ü	120 - 210	LN	keine	
157	EDV im Ingenieurbau	2	2	SU, Ü, Pr	90 - 120	keine	keine	
Gesamtstunden:		119						

¹⁾ Das Nähere wird vom Fachbereichsrat im Studienplan festgelegt.

²⁾ Note "5" in diesem Leistungsnachweis führt zur Endnote "nicht ausreichend".

³⁾ Ausreichende Endnote ist Voraussetzung für das Bestehen der Diplomprüfung.

⁴⁾ Zulassungsvoraussetzung zu den Prüfungen des 8. Studiensemesters nach dem Studienplan und zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit ist außerdem die Ableistung des praktischen Studiensemesters

⁵⁾ Statt einer Prüfung kann in einzelnen Fächern auch ein endnotenbildender studienbegleitender Leistungsnachweis (SA, StA, Kol) vorgesehen werden.

1.3 Hauptstudium (theoretische Studiensemester)

Diplomprüfung Studienrichtung Bauproduktionsplanung und -steuerung (BPS)

1 lfd. Nr.	2 Fächer	3 SWS ¹⁾	4 ECP	5 Art der Lehrver- anstaltung ¹⁾	6 Dauer der schriftlichen Prüfungen in min ¹⁾	7 Zulas- sungsvor- aus- setzung ¹⁾⁴⁾	8 Endnoten- bildende studienbe- gleitende Leistungs- nachweise ¹⁾	9 Ergänzende Regelungen
201	Baustatik II	6	6	SU, Ü	90 - 180	LN	keine	
202	Massivbau	10	10	SU, Ü	90 - 210	LN	keine	
203	Grundbau und Bodenmechanik	7	7	SU, Ü	90 - 180	LN	keine	
204	Landverkehrswegebau	8	8	SU, Ü				
	- Straßenbau				90 - 180 TP ²⁾	LN	keine	Gew 0,7
	- Bahnbau				90 - 120 TP ²⁾	keine	keine	Gew 0,3
205	Stahlbau und Holzbau	10	10	SU, Ü	90 - 180	LN	keine	
206	Grundlagen des Wasserbaus	6	6	SU, Ü	90 - 150	LN	keine	
207	Siedlungswasserwirtschaft	4	4	SU, Ü, Pr	90 - 150	LN	keine	
208	Grundlagen des Baurechts	4	4	SU, Ü	90 - 120	keine	keine	
209	Bauproduktionsplanung und -steuerung I	8	8	SU, Ü	90 - 180	LN	keine	
210	Bauproduktionsplanung und -steuerung II	12	12	SU, Ü				
	- Baubetriebsplanung				90 - 180 TP ²⁾	LN	keine	Gew 0,5
	- Kosten- und Leistungsrechnung				90 - 180 TP ²⁾	LN	keine	Gew 0,5
211	Hochbaukonstruktion und Technischer Ausbau	6	6	SU, Ü	90 - 150	keine	keine	
212	Bauvertragsrecht	2	2	SU, Ü,	90 - 120	keine	keine	
213	Bauleitplanung	2	2	SU, Ü	90 - 120	keine	keine	
214	Bauphysik II	2	2	SU, Ü	90 - 120	keine	keine	
215	Projektmanagement	6	6	SU, Ü	90 - 150	LN	keine	
216	Tragwerke des Hochbaus	4	4	SU, Ü	90 - 180	LN	keine	
217	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	2	2	SU, Ü	90 - 120	keine	keine	
218	Planspiel	2	2	GA	keine	keine	StA/Kol	³⁾
219	Bauinformatik III	2	2	SU, Ü	keine	keine	StA/Kol	¹⁾³⁾
220	Technisches Englisch	2	2	SU, Ü	90 - 120	keine	keine	¹⁾³⁾
221	Wahlpflichtfach Gruppe 3	2	2	SU, Ü	90 - 120 ⁵⁾	keine	keine	¹⁾³⁾
291	Interdisziplinäre Projektarbeit	4	4	GA	keine	keine	StA/Kol	³⁾
292	Diplomarbeit	4	4	AA	----	⁴⁾	keine	
293	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	4	4	SU, S	----	----	schr. LN/SA	¹⁾³⁾
Gesamtstunden:		119						

¹⁾ Das Nähere wird vom Fachbereichsrat im Studienplan festgelegt.²⁾ Note "5" in diesem Leistungsnachweis führt zur Endnote "nicht ausreichend".³⁾ Ausreichende Endnote ist Voraussetzung für das Bestehen der Diplomprüfung.⁴⁾ Zulassungsvoraussetzung zu den Prüfungen des 8. Studiensemesters nach dem Studienplan und zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit ist außerdem die Ableistung des praktischen Studiensemesters⁵⁾ Statt einer Prüfung kann in einzelnen Fächern auch ein endnotenbildender studienbegleitender Leistungsnachweis (SA, StA, Kol) vorgesehen werden.

1.4 Hauptstudium (theoretische Studiensemester)

Diplomprüfung Studienrichtung Stahlbau und Gestaltungstechnik (STG)

1 lfd. Nr.	2 Fächer	3 SWS ¹⁾	4 ECP	5 Art der Lehrver- anstaltung ¹⁾	6 Dauer der schriftlichen Prüfungen in min ¹⁾	7 Zulas- sungsvor- aus- setzung ¹⁾³⁾	8 Endnoten- bildende studienbe- gleitende Leistungs- nachweise ¹⁾	9 Ergänzende Regelungen
301	Baustatik II	10	10	SU, Ü	90 - 180	LN	keine	
302	Massivbau	7	7	SU, Ü	90 - 180	LN	keine	
303	Bodenmechanik und Grundbau	4	4	SU, Ü	90 - 120	LN	keine	
304	Landverkehrswegebau	2	2	SU	90 - 120	keine	keine	
305	Stahlbau I	6	6	SU, Ü	90 - 150	LN	keine	
306	Stahlbau II	6	6	SU, Ü	90 - 150	LN	keine	
307	Holzbau	3	3	SU, Ü	90 - 120	LN	keine	
308	Grundlagen des Baurechts	4	4	SU	90 - 120	keine	keine	
309	Grundlagen des Verbundbaus	4	4	SU, Ü	90 - 120	LN	keine	
310	EDV im Stahlbau	4	4	SU, Ü, Pr	90 - 120	LN	keine	
311	Fügetechnik	6	6	SU, Ü	90 - 150	LN	keine	
312	Brandschutz	2	2	SU	90 - 120	keine	keine	
313	Maschinenelemente	4	4	SU, Ü	90 - 120	LN	keine	
314	Fertigung, Montage und Kalkulation	6	6	SU, Ü	90 - 150	LN	keine	
315	Stahlhochbau	8	8	SU, Ü	90 - 180	LN	keine	
316	Stahlbrückenbau	8	8	SU, Ü	90 - 180	LN	keine	
317	Grundlagen der Baudynamik	2	2	SU	90 - 120	LN	keine	
318	Metall- und Leichtbau	4	4	SU, Ü	90 - 120	LN	keine	
319	Fassadentechnik und Glasbau	3	3	SU, Ü	90 - 120	LN	keine	
320	Stahlwasserbau	4	4	SU, Ü	90 - 120	LN	keine	
321	Kranbau	4	4	SU, Ü	90 - 120	LN	keine	
322	Behälter- und Rohrleitungsbau	4	4	SU, Ü	90 - 120	LN	keine	
390	Wahlpflichtfach Gruppe 4	2	2	SU, Ü				
	- Bauinformatik III oder				keine	keine	StA/Kol	1)2)
	- Technisches Englisch				90 - 120	keine	keine	
391	Interdisziplinäre Projektarbeit	4	4	GA	keine	keine	StA/Kol	2)
392	Diplomarbeit	4	4	AA	----	3)	keine	
393	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	4	4	SU, S	----	----	schr. LN/SA	1)2)
Gesamtstunden:		119						

¹⁾ Das Nähere wird vom Fachbereichsrat im Studienplan festgelegt.

²⁾ Ausreichende Endnote ist Voraussetzung für das Bestehen der Diplomprüfung.

³⁾ Zulassungsvoraussetzung zu den Prüfungen des 8. Studiensemesters nach dem Studienplan und zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit ist außerdem die Ableistung des praktischen Studiensemesters

1.5 Praktisches Studiensemester

1.5.1 Studienrichtungen Allgemeiner Ingenieurbau und Bauproduktionsplanung und -steuerung

1 lfd. Nr.	2 Fächer	3 SWS ¹⁾	4 ECP	5 Art der Lehrver- anstaltung ¹⁾	6 Dauer der schriftlichen Prüfungen in min	7 Zulas- sungsvor- aus- setzung ¹⁾	8 Studienbe- gleitende Leistungs- nachweise ¹⁾	9 Ergänzende Regelungen
21	Praxisseminar	2	2	SU, Ü, Pr, Ex	keine	TN	Kol, Ref	mE ²⁾
22	Grundbaupraktikum	2	2	SU, Ü, Pr	keine	TN	Kl	mE ²⁾
23	Sicherheitstechnik	2	2	SU, Ü	keine	keine	Kl	mE ²⁾

1.5.2 Studienrichtung Stahlbau und Gestaltungstechnik

1 lfd. Nr.	2 Fächer	3 SWS ¹⁾	4 ECP	5 Art der Lehrver- anstaltung ¹⁾	6 Dauer der schriftlichen Prüfungen in min	7 Zulas- sungsvor- aus- setzung ¹⁾	8 Studienbe- gleitende Leistungs- nachweise ¹⁾	9 Ergänzende Regelungen
31	Praxisseminar	2	2	SU, Ü, Pr, Ex	keine	TN	Kol, Ref	mE ²⁾
32	Arbeitstechnik	2	2	SU, Ü, Pr	keine	keine	Kl	mE ²⁾
33	Sanierung historischer Stahlbauwerke	2	2	SU, Ü	keine	keine	Kl	mE ²⁾

¹⁾ Das Nähere wird vom Fachbereichsrat im Studienplan festgelegt.

²⁾ Benotung mit "m.E." (= mit Erfolg abgelegt) ist Voraussetzung für die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters

Erläuterung der Abkürzungen:

AA	= Anleitung zum selbständigen Arbeiten (Diplomarbeit)
ECP	= ECTS-Kredit-Punkt(e)
Ex	= Exkursion
GA	= Gruppenarbeit
Gew	= Gewichtung von Teilprüfungen
Kl	= Klausur
Kol	= Kolloquium
LN	= studienbegleitender Leistungsnachweis
Pr	= Praktikum
Ref	= Referat
S	= Seminar
SA	= Seminararbeit
schr.	= schriftlich
StA	= Studienarbeit
SU	= Seminaristischer Unterricht
SWS	= Semesterwochenstunden
TN	= Teilnahmenachweis
TP	= Teilprüfung
Ü	= Übung